

Synodaler Ausschuss Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung

**Antrag**

Die Landessynode der Evangelisch–Lutherischen Kirche in Norddeutschland hatte am 28.2.2015 den Antrag der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg zum Thema „Bewirtschaftung kirchlicher Ländereien“ zur Kenntnis genommen und den Ausschuss Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung gebeten, sich des Themas anzunehmen und der Synode eine Vorlage zu erarbeiten.

Die Vorlage „Positionspapier zur Bewirtschaftung kirchlicher Ländereien“ kommt dieser Aufgabe nach. Sie stellt das Thema „kirchliche Ländereien“ in eine biblisch-theologische Perspektive und gibt Impulse und Kriterien für einen ethisch verantworteten Umgang mit kirchlichem Land.

Die Landessynode wird gebeten, dieses „Positionspapier zur Bewirtschaftung kirchlicher Ländereien“ zu beschließen.

Hamburg, den 02.02.2017

gez. Matthias Bohl

Weitere Unterstützer und Unterstützerinnen:

Christine Böhm  
Torsten Denker  
Christina von Eye  
Wolfgang Grytz  
Herwig Meyer  
Anne Lange  
Frauke Lietz  
Elisabeth Lingner  
Rüdiger Ost  
Dr. Brigitte Varchmin

## **Positionspapier zur Bewirtschaftung kirchlicher Ländereien**

**vorgelegt vom Ausschuss Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung aufgrund des Auftrags des Landessynode vom 28.2.2015 (unter TOP 7.5):**

„Die Landessynode nimmt den Antrag der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg zum Thema „Bewirtschaftung kirchlicher Ländereien“ zur Kenntnis und bittet den Ausschuss Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung sich des Themas anzunehmen und der Synode eine Vorlage zu erarbeiten“

### **A. Biblisch-Theologische Perspektiven**

#### **1. Fragestellung**

Kirchengemeinden sind als Eigentümer kirchlichen Landes zugleich dem Gebot wirtschaftlicher Nutzung und der biblischen Botschaft verpflichtet. Beide Perspektiven sind in ihrem Gewicht immer wieder auszuloten, um einen wirtschaftlich, sozial und ökologisch guten Umgang mit kirchlichem Land zu finden und zugleich kirchliche Verantwortung kenntlich zu machen. Die biblische Botschaft ist für die Orientierung in Entscheidungen zum Umgang mit kirchlichen Ländereien nötig und hilfreich.

#### **2. Der Boden als Gabe Gottes in der Beziehung zwischen Gott und den Menschen**

Biblische Erzählungen, Gesetzestexte und prophetische Ansagen schärfen ein:

Der Boden, die *adamah*, ist Gottes Gabe, sein Geschenk. Menschen haben das Land nicht geschaffen. Der Boden ist nicht Ergebnis menschlicher Leistung. Er ist kein freier Besitz der Menschen. Die Menschen (*adam*) sind Teil ihrer natürlichen Lebensumgebung (*adamah*). Der Boden gehört wie alles Leben zur kreatürlichen Welt, die auf Erlösung hofft (Römer 8,19). Die Menschen (*adam*) müssen ihre Mitgeschöpflichkeit, mit den übrigen Geschöpfen und damit auch mit dem Boden (*adamah*) in ihrer Weise zu leben und zu wirtschaften, realisieren.

Menschen sind von Erde genommen und leben, weil Gott dieser Erde seinen Geist einhaucht. Menschen sind – wie Wasser und Land, wie Pflanzen und Tiere – Teil von Gottes Schöpfung. Sie sollen den Boden bebauen und bewahren. Sie sind verpflichtet, den Boden als Gabe Gottes anzunehmen und deshalb verantwortlich mit

ihm umzugehen. Der Boden bleibt in die Beziehung Gottes zu seinen Menschen eingebunden und darf deshalb von Menschen nicht als Besitz in dem Sinne verstanden werden, dass Gewinnorientierung in seiner Bewirtschaftung das wichtigste oder sogar das einzige Ziel ist.

Fassung für Landessynode 28.- 30.9. 2017	Alte Fassung für Landessynode 2.- 4.3.2017
Menschen können in ihrer Weise, wie sie den Boden bewirtschaften, die <i>adamah</i> nachhaltig schädigen. Das betont die Verantwortung im Bebauen und Bewahren des Bodens.	Gegenüber den Zeiten der Bibel hat sich die Situation heute so gewandelt, dass Menschen in ihrer Weise, wie sie den Boden bewirtschaften, die <i>adamah</i> nachhaltig schädigen können. Das verringert nicht, sondern verstärkt die Verantwortung im Bebauen und Bewahren des Bodens heute gegenüber den biblischen Zeiten.

Es geht nicht darum, alle Einzelregelungen der biblischen Sozialgesetze für heute zu übernehmen, wohl aber die Grundbestimmung der Beziehung zwischen Gott und seinen Menschen: die *zakah*, die Gerechtigkeit, die Gemeinschaftstreue Gottes.

Dies beinhaltet vor allem drei verbindliche Regeln für den Umgang der Menschen mit dem Land: Die Menschen sollen dem Geber des Landes und allen Lebens, Gott JHWH, die Erstlinge ihrer Ernte zurückgeben. Sie sollen das Land und die, die es bearbeiten, alle sieben Jahre ausruhen lassen. Sie sollen für Gerechtigkeit sorgen im Umgang mit dem Land und in der Verteilung der Güter, die es hervorbringt.

### 3. Verpflichtung zur Gerechtigkeit

*Die Menschen sollen dem Geber des Landes und allen Lebens, Gott JHWH, die Erstlinge ihrer Ernte zurückgeben.* Die drei großen Feste in Israel – das Fest der ungesäuerten Brote, das Fest der Ernte und das Fest der Lese am Ausgang des Jahres, wenn der Ertrag der Ernte eingesammelt wird – finden ihr Zentrum in der Gabe der Erstlinge der Ernte an den Geber des Landes, an Gott JHWH (2.Mose 23, 14-19). Durch diese in jedem Fest wiederkehrende Gegengabe an Gott wird das Land, der Boden als Geschenk Gottes geachtet.

Der Rhythmus der großen Feste in Israel orientiert sich ursprünglich am natürlichen Jahreszyklus. Der Festzyklus ist Ausdruck einer bäuerlichen Religion, die die Vorgänge des Säens und Erntens selbst als sakrale Vollzüge versteht. Für den Umgang mit kirchlichem Land heute muss die Rückgabe der Erstlingsfrüchte an Gott

übersetzt werden in Orientierungen und Gewichtungen bei Entscheidungsprozessen, so dass wirtschaftlicher Nutzen nicht das einzige und nicht das wichtigste Kriterium ist.

Nach und nach erweitern die großen Erntefeste in Israel ihren Charakter: das Gottesvolk feiert die Stationen der Heilsgeschichte mit seinem Gott. Mazzot, das Fest zu Beginn der Gerstenernte, wird gemeinsam mit dem Passa zum Fest, an dem der Auszug aus Ägypten vergegenwärtigt wird (2.Mose 23,15). Das große Herbst- und Weinlesefest wird zur Erinnerung an die Wüstenzeit, in der Israel in Laubhütten gewohnt hat, zum Laubhüttenfest (3.Mose 23,42f.). Außerdem wird jede Woche der Alltag mit seinen Arbeiten und seiner ökonomischen Nutzenorientierung unterbrochen: Im Sabbat hat die Gemeinde in jeder Woche für einen Tag Anteil an der Ruhe Gottes.

Die Heilsgeschichte Gottes mit seinem Volk ist, beginnend mit dem Exodus aus ägyptischer Gefangenschaft, eine Geschichte immer neuer Befreiung aus Unterdrückung, Abhängigkeit und Sklaverei. Die Verpflichtung, die Erstlinge der Ernte an Gott als Geber des Landes zurückzugeben, verbindet sich in den großen Festen mit der Erinnerung an die Verpflichtung, für Gerechtigkeit auch im gesellschaftlichen Zusammenleben zu sorgen. Beides: die Begrenzung der wirtschaftlichen Ausbeutung des Bodens und die Verpflichtung, für Gerechtigkeit im gesellschaftlichen Zusammenleben zu sorgen, hängt unmittelbar miteinander zusammen.

#### **4. Erholung für den Boden**

*Die Menschen sollen das Land und die, die es bearbeiten, alle sieben Jahre ausruhen lassen.* In Erinnerung daran, dass das Volk Israel selbst die Sklaverei in Ägypten erduldet hat, sollen Arme nicht bedrückt werden, und alle sieben Jahre sollen auch die Äcker und Weinberge ausruhen können (2.Mose 23,10f.; 25,6f.) Im alle sieben Jahre stattfindenden Sabbatjahr sollen Felder nicht bestellt und Weinberge nicht beschnitten werden. All das, was von selbst wächst, soll nicht abgeerntet werden; davon sollen abhängig Arbeitende, Tagelöhner und Sklaven essen (3.Mose 25, 5-7). Zugleich sollen alle Schulden aufgehoben sein und geliehenes Geld nicht zurückgefordert werden (5.Mose 15, 1-3). Alle fünfzig Jahre soll zudem ein Erlassjahr sein, in dem ein jeder, der in Schuldknechtschaft gefallen

ist, wieder zu seiner Habe kommt. Das Land soll nicht besät werden, und das, was von selbst wächst, soll nicht abgeerntet werden; „vom Felde weg dürft ihr essen, was es trägt“ (3.Mose 25, 8-12).

Der Boden ist Gottes Gabe, sein Geschenk, er ist und bleibt verheißener Raum für gutes Leben aller Geschöpfe, dafür ist Land den Menschen von Gott geliehen. Es bleibt Gottes Eigentum. Der wirtschaftlichen Logik, Land möglichst gewinnbringend auszubeuten, werden Grenzen gesetzt. Der Boden soll sich wie die Menschen in bestimmten Abständen erholen können.

## **5. Verantwortliche Haushalterschaft gegenüber Gott**

*Die Menschen sollen für Gerechtigkeit sorgen im Umgang mit dem Land und in der Verteilung der Güter, die es hervorbringt.* Dies findet in biblischen Texten seine Konkretion beispielsweise im Zinsverbot. Hierin sind sich die alttestamentlichen Gesetzesbücher Bundesbuch, Deuteronomium und Leviticus trotz verschiedener historischer Situationen und theologischer Ausrichtung einig (2. Mose 22,24; 3. Mose 25,35). Durch solidarische Gerechtigkeit in der Gesellschaft Israels soll Leben ermöglicht, erhalten und gefördert werden. Diese Gerechtigkeit erwächst aus vergangener Befreiungserfahrung im Exodus aus ägyptischer Fronarbeit. Gerechtigkeit findet ihre Konkretion auch darin, dass das Gottesvolk verpflichtet ist, in seinem Umgang mit dem Boden Gottes Segen und damit die Lebenskraft, die in allem Lebendigen ist, anzunehmen und weiterzugeben (5. Mose 26).

Der historische Kontext für die Regelungen der biblischen Wirtschafts- und Sozialgesetze ist ein Teufelskreis der Verarmung in der bäuerlichen Bevölkerung Israels: Immer wieder sind es kleine Bauern, die einen überteuerten Kredit nicht zurückzahlen können und so in Schuldknechtschaft geraten. Eine Form des Wirtschaftens, die auf Akkumulation von Reichtum zielt, die auf Profit aus ist und deshalb die Arbeitsbevölkerung, aber auch die natürliche Lebensumwelt als Objekt möglichst grenzenloser Ausbeutung ansieht, widerspricht nach den biblischen Wirtschafts- und Sozialgesetzen dem Willen Gottes mit seinen Menschen.

Die Wirtschafts- und Sozialgesetze der hebräischen Bibel, des christlichen Alten Testaments können in ihren Einzelregelungen nicht sämtlich für heute übernommen werden, wohl aber die grundlegenden Verheißungen und Gebote Gottes, die sich in ihnen konkretisieren: Die Mitgeschöpflichkeit des Menschen auch mit dem Boden;

die bleibende Verantwortung des Menschen für den Boden als Gottes Gabe und damit die Begrenzung einer vor allem auf Gewinn ausgerichteten Weise, den Boden zu bebauen und zu bewahren; und die Aufgabe, den Boden so zu bewirtschaften, dass er auch für kommende Generationen erhalten bleibt.

Schon die alttestamentlichen Sozialgesetze beschreiben keine idealisierte Welt. Diese Gesetze müssen damals gegen eine wirtschaftliche und soziale Situation durchgesetzt werden, die von grenzenloser Sucht nach wirtschaftlichem Reichtum auf der einen Seite und zunehmender sozialer Polarisierung zwischen arm und reich und einer Verelendung der Armutsbevölkerung auf der anderen Seite bestimmt ist. Von der für Land und Leute zerstörerischen und ungerechten Lage im Gottesvolk zeugen auch die Anklagen der großen Propheten wie Amos, Jesaja und Jeremia.

Man kann die alttestamentlichen Sozialgesetze nicht als bereits realisierte gesellschaftliche Ordnung im damaligen Israel verstehen. Sie werden nötig, weil diese Ordnung eben nicht realisiert ist. Sie bieten einen Orientierungsmaßstab, anhand dessen die bäuerliche Bevölkerung immer neu realisieren und bekennen muss, dass sie nicht so lebt und wirtschaftet, wie es diese Gesetze vorschreiben, aber um des Segens für alles Leben willen so leben soll. Die großen Jahresfeste sind der Ort, wo diese Selbstbindung des Volkes öffentlich bekannt wird. Sie realisiert sich in der alltäglichen Weise des Wirtschaftens.

In den großen Jahresfesten des Volkes wird in Erinnerung gerufen, was Gott von seinen Menschen will. Die Wirtschafts- und Sozialgesetze im 5. Mosebuch schließen mit einer Fluch- und einer Segensformel, die in einem großen gemeinsamen Gottesdienst feierlich vom ganzen Volk ausgesprochen werden (5.Mose 27,11-30,20): Wenn sich die Leute an das Gesetz halten, wird Gott alles Lebendige mit seiner Lebenskraft erfüllen. Wenn das Gesetz nicht geachtet wird, wird er seine Lebenskraft versagen, und alles Lebendige wird verkümmern und umkommen.

## **6. Jesu Anspruch an ein Leben in liebevollen Beziehungen**

Die Evangelien und Briefe des Neuen Testaments bekräftigen die Grundverheißungen und Grundregeln der „Schrift“, der Hebräischen Bibel, christlich gesprochen: des Alten Testaments. Sie leben im Raum dieser Grundverheißungen und Grundregeln und zeigen zugleich immer wieder auch Spuren politischer und

wirtschaftlicher Konflikte im Kontext der römischen Besetzung des Landes und der sozialen Spaltung der Gesellschaft.

Jesus setzt in seinen Gleichnissen und Predigten die bäuerliche Welt voraus. Er erzählt vom Reich Gottes wie von einem Schatz, der im Acker gefunden wird und für den alles hingegeben werden muss, um ihn zu gewinnen (Matthäus 13,44f). Er fordert in seiner Bergpredigt, dass die Menschen die wirtschaftliche Sorge nicht zum Zentrum ihres Lebens machen sollen, weil Gott für sie sorgt, viel mehr noch als er für die Vögel, das Gras und die Lilien auf dem Felde sorgt (Matthäus 6,19-34). Im Gleichnis vom reichen Kornbauern erzählt Jesus auf drastische Weise, dass die Sorge um die Vermehrung und Sicherung des eigenen Besitzes das menschliche Leben in seinem Zentrum nicht sichern kann (Lukas 12,16-21). Er erzählt vom Sohn eines Bauern, der sich sein Erbe auszahlen lässt, alles durchbringt und vom Vater bei seiner Rückkehr mit einem großen Fest empfangen wird, genauso wie die Zuwendung dieses Vaters dem zuverlässig wirtschaftenden anderen Sohn versprochen bleibt – aber nicht mehr als dem anderen Sohn (Lukas 15,11-32). Jesus erzählt vom Gutsherrn, der seine Güte darin zeigt, dass er allen Arbeitern in seinem Weinberg den gleichen Lohn zahlt – nämlich genauso viel, wie sie zum Leben brauchen, unabhängig von der Dauer ihrer Arbeitsleistung (Matthäus 20,1-16a). Und er lobt den ungerechten Verwalter, einen kriminell wirtschaftenden Geschäftsführer eines landwirtschaftlichen Betriebes, weil er in der Situation seiner drohenden Entlassung alles auf eine Karte setzt und den Schuldnern seines Herrn einen Teil ihrer Schulden erlässt, damit sie auch für ihn eintreten, wenn er selbst nichts mehr verdient (Lukas 16,1-13).

Die Beispielkette neutestamentlicher Texte lässt sich verlängern. Immer erzählt Jesus vom Reich Gottes so, dass nicht Selbstdurchsetzung in der Konkurrenz gegen andere und wirtschaftliches Sorgen um eigene Besitzvermehrung im Zentrum des christlichen Lebens stehen, sondern die Bewahrung und Vertiefung der liebevollen Beziehung zu Gott, zu den anderen Menschen und Mitgeschöpfen und zu sich selbst. Gerechtigkeit und Mitgeschöpflichkeit, aber auch Lebensgenuss stehen im Mittelpunkt dieser Botschaft: Jesus isst und trinkt mit Menschen, die durch die Raster wirtschaftlicher, politischer und religiöser Erfolgsorientierung hindurchgefallen sind, und er fordert: Macht euch Freunde mit dem ungerechten Mammon (Lukas 16,9).

Mitgeschöpflichkeit, Gerechtigkeit und Liebe sind für christliches Leben wichtiger als wirtschaftlicher Erfolg. Was Jesus hier in der Richtung und Linie der Wirtschafts- und Sozialgesetzgebung der „Schriften“, des christlichen Alten Testaments zusagt und fordert, gibt auch die Richtung für die Orientierung für Möglichkeiten und Grenzen des Bebauens und Bewahrens, des wirtschaftlichen Handelns heute.

## **B. Sozialethisches Konfliktfeld und rechtliche Rahmenbedingungen**

### **1. Grundsätzliche Besinnung**

Alles, was in materieller Hinsicht auf diesem Erdball wirklich zählt, ist die dünne Haut des Bodens. Darauf deutet nicht zuletzt auch der Begriff der 'Erde' sowohl als Synonym für unseren Planeten als auch für den Boden als eine Grundlage des Lebens.

Der landwirtschaftliche Boden hat einen „besonders schillernden Charakter“, „der umso rätselhafter wird, je näher man sich mit ihm beschäftigt. Er ist in den vergangenen beiden Jahrhunderten intensiv erforscht worden – und doch bleibt der fruchtbare Boden letztlich ein Mysterium. Er ist durch menschliches Handeln in hohem Maße manipulierbar – und pflegt doch ein störrisches Eigenleben. Er ist gegenüber fehlerhafter Nutzung und Missbrauch zunächst erstaunlich tolerant – aber jenseits eines bestimmten Punktes erweisen sich diese Fehler als nur schwer korrigierbar. Er gilt als geradezu klassisches Symbol für Permanenz – und ist doch im 20. Jahrhundert kaum weniger radikal verändert worden als andere landwirtschaftliche Ressourcen. Die Geschichte des Bodens oszilliert im 20. Jahrhundert zwischen Verehrung und Vernachlässigung ...“ schreibt Frank Uekötter in seiner Wissensgeschichte der deutschen Landwirtschaft (Die Wahrheit ist auf dem Feld, Uekötter, Frank, Göttingen, 3. Auflage 2012, S. 39).

Der moderne Mensch versucht sich aus der Abhängigkeit vom Boden zu lösen. Die künstlichen Bodensubstrate beispielsweise und auch die Raumfahrt verfolgen dieses Ziel. Zugleich verstärkt der Mensch seine Abhängigkeit durch eine Bodenvernichtung, die mit Recht als selbstzerstörerisch bezeichnet wird. Bebauung, Versalzung, die Erhöhung des Meeresspiegels durch den Klimawandel u.v.a. verknappen unsere Lebensgrundlage auf dramatische Weise. Allein in Deutschland gehen täglich 63 ha Boden (2014) verloren und es ist keine Besserung in Sicht. Das sind 8 m<sup>2</sup> pro Sekunde. Natürlich bleibt die Fläche bestehen, aber die natürlichen

Bodenfunktionen sind für große Anteile dieser Flächen verloren und nicht wieder herstellbar. Wir graben uns den Boden ab, auf dem wir stehen.

Die Vereinten Nationen hatten das Jahr 2015 zum Internationalen Jahr des Bodens (The 2015 International Year of Soils; IYS 2015) ausgerufen. Es gab viele Erklärungen und Veranstaltungen weltweit. Das IYS 2015 machte deutlich, dass der Boden global bedroht ist und das Problem in der Vielzahl von Verursachern von Bodenzerstörung liegt. An unzähligen einzelnen Stellen und in einigen wenigen großen zusammenhängenden Gebieten (in Brasilien und Indonesien z.B.) wird gebaut, versalzen, bodenschützende Vegetation zerstört und Boden durch andere Eingriffe beeinträchtigt. Die Vielzahl der Verursacher und die Unübersichtlichkeit der betroffenen Gebiete macht eine Besserung der Situation so schwierig.

## **2. Bestimmung des ethischen Konfliktrahmens**

Welche sozialetischen Perspektiven und Leitlinien für den Umgang mit kirchlichem Landeigentum ergeben sich daraus? Kirchliche Landeigentümer stehen in unterschiedlichen Zielperspektiven:

- Prinzip der Substanz- und Werterhaltung kirchlichen Besitzes
- Prinzip der Ertragsmaximierung / Wirtschaftlichkeit
- Biblisch-theologische Kategorien wie „Verheißung“, „Schöpfung“; „Mitgeschöpflichkeit“; „Segen“
- Sozialetische Kategorien wie Verantwortung; Sozialbindung des Eigentums, Sozialverträglichkeit kirchlichen Handelns.
- Nachhaltigkeitskriterium (Umweltverträglichkeit)
- Schöpfungstheologische Verantwortung

Im Einzelfall können diese unterschiedlichen entscheidungsleitenden Prinzipien zu Konflikten führen.

Oft taucht der Wunsch auf, die Kirche solle die Verpachtung an Bedingungen knüpfen: keine Aussaat gentechnisch veränderter Pflanzen, Pachtverträge nur mit Ökobauern, Einschränkung des Maisanbaus für Biogasanlagen und keine Verpachtung an Betriebe mit sehr großen Mastställen. Im Einzelfall sorgen diese Ansprüche in den Kirchengemeinderäten zu langen Diskussionen und Konflikten, denn die Interessen gehen häufig quer durch die ehrenamtlichen Gremien und die

Dorfgemeinschaft. Was Bewahrung der Schöpfung vor Ort heißt, dazu gibt es sehr unterschiedliche Vorstellungen, die mit den Argumenten der Wirtschaftlichkeit und der Arbeitsplätze verknüpft sind. In den Musterpachtvertrag der EKD, der regelmäßig von einer Arbeitsgruppe aktualisiert wird, sind verschiedene Punkte aufgenommen, wie der Ausschluss von gentechnisch verändertem Saatgut und Regelungen zur Fruchtfolge.

Das Prinzip, dass Kirchenland nachhaltig bewirtschaftet werden muss, damit es auch dauerhaft fruchtbar bleibt und Ertrag bringt, kann zu Konflikten mit langjährigen Pächtern führen. So müssen eventuelle Auflagen in den Pachtverträgen für Landwirte allgemeingültig und praktikabel sein. Die Auflagen müssen alle Konsequenzen auch für andere Nutzungsformen bedenken.

### **3. Beschreibung der gegenwärtigen Praxis mit den jeweiligen Herausforderungen**

<b>Fassung nach Beratung mit EKL im Febr. 2017</b>	<b>Alte Fassung für Landessynode 2.- 4.3.2017</b>
Die landwirtschaftliche Nutzfläche der drei Bundesländer Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern beträgt im Bereich der Nordkirche über 2,4 Millionen Hektar. Mehr als 800 der rund 1.000 Kirchengemeinden der Nordkirche verfügen über insgesamt etwa 58.000 Hektar landwirtschaftlicher Pachtfläche, die zum größten Teil in Mecklenburg-Vorpommern (45.000 Hektar) und Schleswig-Holstein (13.000 Hektar) liegen. Das entspricht einem Anteil von rund 2,4 Prozent an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche in den drei Bundesländern.	Die landwirtschaftliche Nutzfläche der drei Bundesländer auf dem Gebiet der Nordkirche beträgt in Summe gut 2,4 Millionen ha. Die Nordkirche mit ihren Kirchengemeinden ist dabei mit einem Anteil von knapp 2,4% eine der großen Landbesitzerinnen. Wir sprechen bei Kirchenland im Besitz der Kirchengemeinden der Nordkirche von etwa 57.000 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Die Kirchenkreise in Schleswig-Holstein und Hamburg bringen zusammen etwa 13.000 ha ein, die Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern je etwa 22.000 ha.

Der monetäre Wert des Ackerlands ist in den letzten Jahrzehnten außergewöhnlich stark gestiegen, insbesondere in Mecklenburg-Vorpommern. Land ist bei instabiler Wirtschaftslage und viel Kapital, das nach Anlagemöglichkeiten sucht, auch für Nichtlandwirte eine sichere Geldanlage, - natürlich auch für die Kirche selbst. Zudem werfen Biogasanlagen (noch) so viel Ertrag ab, dass Betreiber sehr hohe Pachten für

Land zahlen können, auf dem dann zum Beispiel Mais als „Futter“ für die Mikroben in den Biogasfermentern angebaut wird. Die EU-Flächenzulagen erhöhen ebenfalls das Pachtniveau, so dass die Verpächter in der Regel Vorteile aus der Entwicklung ziehen können.

Fassung für Landessynode 28.- 30.9. 2017	Alte Fassung für Landessynode 2.- 4.3.2017
Dieser Umstand macht es kirchlichen Gremien schwer, bei Verpachtungsentscheidungen dem ethischen Anspruch einer schöpfungstheologischen Verantwortung gerecht zu werden.	Dieser Umstand kann kirchliche Gremien zu Entscheidungen verführen, die dem ethischen Anspruch einer schöpfungstheologischen Verantwortung nicht oder nicht ausreichend gerecht werden

#### 4. Kirchenrechtliche Situation

Die Verfassung der Nordkirche weist den Kirchengemeinderäten die Verwaltung des Vermögens, also auch des Grundeigentums der Kirchengemeinden zu und stellt Beschlüsse des Kirchengemeinderates zu Erwerb und Veräußerung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten sowie zur Verpachtung von Grundeigentum unter das Erfordernis der Genehmigung durch den Kirchenkreis. Die Kirchengemeindeordnung (EGVerf-Teil 4) bestimmt, dass kirchliches Grundeigentum nach Herkommen und Widmung grundsätzlich unveräußerbar ist. Beim Abweichen von diesem Grundsatz ist in der Regel Ersatzland zu beschaffen. Außerdem bestimmt die Kirchengemeindeordnung, dass der Kirchengemeinderat für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke der Kirchengemeinde verantwortlich ist, was sich auch auf verpachtete landwirtschaftliche Flächen bezieht. Im Geltungsbereich der ehemaligen Nordelbischen Kirche sind im Übrigen bis zu einer anderweitigen Regelung die Grundstücksrichtlinien (GrRL) als geltendes Recht in Kraft. Sie regeln u.a. Einzelheiten der Bewirtschaftung (u.a. um ökologischen Erfordernissen Rechnung zu tragen), der Verpachtung und der Förderung einer extensiven Landbewirtschaftung. In den Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern existieren synodale Empfehlungen an die Kirchengemeinden zur Bewirtschaftung kirchlicher Ländereien.

Die Praxis der Kirchenlandverpachtung in den Kirchenkreisen und -gemeinden ist im Detail unterschiedlich.

<b>nach Beratung mit EKL im Febr. 2017</b>	<b>Alte Fassung für Landessynode 2.- 4.3.2017</b>
Die hier gegebenen Hinweise entsprechen der gegenwärtigen Praxis und den rechtlichen Grundlagen unserer Landeskirche.	Die hier gegebenen Hinweise entsprechen den gegenwärtigen rechtlichen Grundlagen unserer Landeskirche.

Grundsätzlich ist in der Nordkirche eine Vergabe der Pacht nach Höchstgebot nur in Ausnahmefällen vorgesehen, wenn sie aus kirchengemeindlichen Gründen vertretbar ist.

Die Kirchengemeinden handeln als verlässliche Verpächter, d.h. die bisherigen Pächter behalten in der Regel den Vorrang, wenn sie die Pachtflächen zur Aufrechterhaltung ihres Betriebes benötigen,

<b>Fassung für Landessynode 28.- 30.9. 2017</b>	<b>Alte Fassung für Landessynode 2.- 4.3.2017</b>
sie ordnungsgemäß bewirtschaften	ordnungsgemäß wirtschaften

und bereit sind, den am Ort üblichen Pachtpreis zu entrichten. Falls dennoch ein Pachtvergabeverfahren durchgeführt werden soll, wird dem Kirchengemeinderat empfohlen, vor jeder Verlängerung des bestehenden Pachtvertrages oder Neuverpachtung, die nachfolgenden **Kriterien** zu prüfen:

- traditionell: bisheriger Pächter vor neuem Pächter
- kirchlich: als Pächter sind in erster Linie Kirchenmitglieder zu berücksichtigen (ACK vor Nicht-ACK). Eine Rolle kann auch das Engagement in der Kirchengemeinde spielen, aber Vorsicht vor Begünstigungen!
- regional: näherer Pächter vor fernem Pächter
- ökologisch:

<b>nach Beratung mit EKL im Febr. 2017</b>	<b>Alte Fassung für Landessynode 2.- 4.3.2017</b>
- Ökologische Kriterien sind bedeutsam	- ökologischer Anbau vor konventionellem Anbau

- Flächen, die bereits auf ökologischen Landbau umgestellt sind, sollten bevorzugt an ökologisch wirtschaftende Betriebe verpachtet werden

- sozial:
  - ökonomisch bedeutsam für den Betrieb vor "nice to have"

nach Beratung mit EKL im Febr. 2017	Alte Fassung für Landessynode 2.- 4.3.2017
- die Zahl der Arbeitsplätze	- mehrere Arbeitskräfte vor wenigen Arbeitskräften

- Haupterwerbslandwirt vor Nebenerwerbslandwirt
- Bevorzugung einer landwirtschaftlichen Existenzgründung

- ökonomisch: höherer Pachtpreis vor niedrigem Pachtpreis

Fassung für Landessynode 28.- 30.9. 2017	Alte Fassung für Landessynode 2.- 4.3.2017
Die Abwägung der Kriterien liegt in den Händen des Kirchengemeinderats.	

### C. Zielperspektiven

nach Beratung mit EKL im Febr. 2017	Alte Fassung für Landessynode 2.- 4.3.2017
<b>1. Eckpunkte für gemeinsame Regelungen zur Bewirtschaftung kirchlicher Ländereien in der Nordkirche</b>	1. Eckpunkte für ein neues Bodenrecht in der Nordkirche

nach Beratung mit EKL im Febr. 2017	Alte Fassung für Landessynode 2.- 4.3.2017
<ul style="list-style-type: none"> <li>Für den gesamten Bereich der Nordkirche sind einheitliche Regelungen zum Umgang mit land- und forstwirtschaftlich genutzten kirchlichen Flächen zu schaffen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Für den gesamten Bereich der Nordkirche sind einheitliche gesetzliche Regelungen zum Umgang mit land- und forstwirtschaftlich genutzten kirchlichen Flächen zu schaffen.</li> </ul>

Fassung für Landessynode 28.- 30.9. 2017	Alte Fassung für Landessynode 2.- 4.3.2017
<ul style="list-style-type: none"> <li>Die unterschiedlichen Rahmenbedingungen in den drei Bundesländern der Nordkirche müssen dabei berücksichtigt werden.</li> </ul>	

- Theologisch-ethische Zielaussagen dieses Positionspapiers sollen aufgenommen werden.
- Die Grundstücksrichtlinien der ehemaligen Nordelbischen Kirche und die synodalen Empfehlungen der Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern dienen als Grundlage für die Erarbeitung. Über Grundstücksrichtlinien hinaus soll geprüft werden, ob es weitere Instrumente zur Sicherung eines verantwortlichen Umgangs der Nordkirche mit ihrem Land gibt.
- Die grundsätzliche Gleichwertigkeit kirchlicher, sozialer und ökologischer Kriterien bei der Vergabe von Pachtland ist gegenüber wirtschaftlichen Kriterien zu gewährleisten.
- Hinsichtlich der Pächterauswahl soll eine Vielfalt an Kriterien vorgesehen werden,

wie sie in Ziffer 4 „Kirchenrechtliche Situation“ als Empfehlungen für die Kirchengemeinderäte benannt sind.

- Kirchengemeinden, die Flächen zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung verpachten, sollen gehalten sein, sich theologisch und gemeindepädagogisch mit ihrer damit gegebenen besonderen Schöpfungsverantwortung auseinanderzusetzen.

## 2. Empfehlungen für die Verpachtungspraxis

Bei einer Neuverpachtung von landwirtschaftlich genutztem Kirchenland soll eine Verständigung mit langjährigen Pächtern gesucht werden. So müssen eventuelle Auflagen in den Pachtverträgen für Landwirte allgemeingültig und praktikabel sein. Die Auflagen müssen alle Konsequenzen auch für andere Nutzungsformen bedenken. Wenn Auflagen in einzelnen vertraglichen Festlegungen erteilt werden, sollte die Einhaltung durch den Kirchengemeinderat leicht überprüfbar sein. Auch einige Regelungen im Rahmen der EU-Agrarreform binden die flächengebundenen Zahlungen an verschiedene umweltbezogene Maßnahmen. Für die Werterhaltung oder Verbesserung der Qualität der landwirtschaftlichen Nutzflächen müssen die Landwirte Aufwand betreiben

Fassung für Landessynode 28.- 30.9. 2017	Alte Fassung für Landessynode 2.- 4.3.2017
(Humusaufbau, Fruchtfolge, Entwässerung, Zäune u.a.).	(Humusaufbau, Entwässerung, Zäune u.a.).

Damit sich dieser Aufwand rechnet, brauchen die Bewirtschafter langfristige Pachtverträge. In vielen Kirchenkreisen hat sich eine Pachtdauer von zwölf Jahren als angemessen erwiesen.

Grundsätzlich sind die Kirchengemeinden nicht verpflichtet, ihre Pachtflächen öffentlich auszuschreiben. Sie können die Absicht einer Neuverpachtung auch ortsüblich bekannt machen (z.B. Abkündigung im Gottesdienst, Aushang im Schaukasten, Gemeindebrief oder Veröffentlichung in den örtlichen Medien).

Um einen Überblick über die an der Pachtung interessierten Landwirte zu erhalten, bietet sich die Herausgabe eines Pächterfragebogens an. Der Vorteil liegt darin, dass alle Pachtinteressenten zu denselben Fragen Antworten geben müssen. Darüber

hinaus sind die Pachtinteressenten gezwungen, sich mit sich selbst, ihrem Betrieb und mit ihrem jeweiligen Verhältnis zur Kirche zu beschäftigen.

Der von einer EKD-Arbeitsgruppe regelmäßig aktualisierte Musterpachtvertrag wird als Vorlage empfohlen. Bei der konkreten Gestaltung eines Pachtvertrages ist die Kirchenkreisverwaltung mit ihren qualifizierten Mitarbeitenden hinzuzuziehen. Die Entscheidung über einen Pachtvertrag liegt letztlich beim Kirchengemeinderat, dessen diesbezügliche Beschlüsse der Genehmigung durch den Kirchenkreisrat bedürfen.

### **3. Best practice Beispiele und Empfehlungen für die gemeindliche Arbeit**

Es gibt gute Beispiele für die Nutzung des Kirchenlands in diesem Sinne. Es gibt Kirchengemeinden, die landwirtschaftlich unattraktive Flächen nicht verpachten, sondern einem Verein überlassen, der dort z.B. eine Streuobstwiese anlegt und den Pfadfindern Flächen für ihre Jurten zur Verfügung stellt. Einige dieser Vereine haben großen Zulauf.

Begehungen der kirchengemeindlichen Pachtflächen zusammen mit dem Pächter können Querfeldeinwanderungen mit mehreren Stationen und vielen Teilnehmenden aus der Gemeinde werden und zu einer verantwortlichen Identifikation mit dem eigenen Lebensraum führen.

Manche Pächter laden jährlich zu einem Verpächtertag ein, an dem sie ihren Betrieb zeigen und ihre Weise des landwirtschaftlichen Arbeitens erläutern. Einige geben sogar ein Betriebsfest. Es stärkt das Miteinander, wenn dann nicht nur der Pastor oder die Pastorin sondern auch der Kirchengemeinderat teilnehmen. Die Einbindung der Pächter in den Gottesdienst des Erntedankfestes ist in vielen Gemeinden eingespielt (Erntekrone, eigene Produkte anbieten u.a.). So entsteht aus einer wirtschaftlichen Beziehung ein Baustein einer lebendigen, schöpfungsbewahrenden Kirchengemeinde.

In den Kirchenkreisen laden die Liegenschaftsabteilungen die Pächter (Landwirte) und die Verpächter (Kirchengemeinden) zu einem Erfahrungsaustausch ein. Eine solche auf gegenseitiges Verstehen und gemeinsames Handeln angelegte Veranstaltungsform können Pröpstinnen und Pröpste zur geistlichen Leitung nutzen, zum Beispiel im Rahmen von Visitationen. Solche Gelegenheiten fördern gute

praktische Beispiele der Landverpachtung zu Tage und stärken das gegenseitige Vertrauen.

#### **4. Moderation und Mediation im Konfliktfall**

Neben einer einwandfreien vertraglichen Gestaltung des Pachtverhältnisses ist es wichtig, dass zwischen dem Kirchengemeinderat als Verpächter und dem Pächter ein guter Kontakt besteht, um mit dem Pächter ständig im Gespräch zu bleiben und die vertraglichen Vereinbarungen kontrollieren zu können. Dazu empfiehlt sich eine jährliche Feldbegehung, bei der der Pächter seine Bewirtschaftung erläutert und die hierzu im Vertrag vereinbarten Auflagen besprochen werden können (Fruchtfolge, Produktionsweise, eventuell genetisch modifiziertes Saatgut usw.)

Die Kirchenkreise als Aufsichtsebene stehen ein für Begleitung, Beratung und Konfliktmoderation mit dem Ziel einvernehmlicher Pachtvertragspartnerschaften im Licht schöpfungsethischer Verantwortung. Sie vermitteln Fachkräfte für Mediation.

#### **5. Ermutigende Schlussbemerkung**

Der wirtschaftliche Ertrag aus dem Landbesitz der Nordkirche ist nur eine Seite des Schatzes im Acker. Die Kirchengemeinden werden ermutigt, die Chancen für Verkündigung und gemeindliche Arbeit wahrzunehmen, die im Eigentum an Boden liegen. Die Kirchengemeinden haben einen Anteil an den spirituellen Grundlagen unseres Lebens. Über die lokale Verantwortung für den Boden, auf dem unsere Mittel zum Leben wachsen, kommt den verpachtenden Kirchengemeinden im ländlichen Raum stellvertretend für die Gesamtkirche eine wesentliche gesellschaftliche Verantwortung zu. Diese ist die Nordkirche bereit zu unterstützen.

**Synodale Mitglieder der Untergruppe „Theologie und Boden“ des Ausschusses Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung:**

Prof. Dr. Hans-Martin Gutmann

Änne Lange

Rüdiger Ost

Matthias Bohl

**Mitarbeit:**

Dipl.-Ing. agr. Ulrich Ketelhodt, Wissenschaftlicher Mitarbeiter im KDA

**Änderungsantrag**  
gem. § 25 GO – zu TOP 6.6  
des Synodalen Wende

Die Landessynode möge beschließen:

In dem Positionspapier wird zu C. Zielperspektiven  
1. Absatz folgende Änderung beantragt:

Eckpunkte für ein neues Bodenrecht in der Nordkirche

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland benennt für die Erarbeitung einer Leitlinie Regelungen für die Bewirtschaftung kirchlicher Ländereien folgende Eckpunkte:

- Für den gesamten Bereich der Nordkirche sind einheitliche Empfehlungen zum Umgang mit land- und forstwirtschaftlich genutzten kirchlichen Flächen zu schaffen.

gez. Volker Wende  
**Unterschrift**